

Allgemeinverfügung Nr. 21 aus 2021

des Landkreises Emsland zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von mehr als 50 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung).

Der Landkreis Emsland erlässt gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ vom 24.08.2021 i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)ⁱⁱ i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)ⁱⁱⁱ folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung im maßgeblichen Fünftagesabschnitt auf dem Gebiet des Landkreises Emsland mehr als 50 beträgt. Damit sind **ab dem 09.09.2021** der Zutritt zu den in § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)^{iv}.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 3 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds Corona-VO). Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nds. Corona-VO habe ich in entsprechender Anwendung des § 3 Nds Corona-VO durch Allgemeinverfügung festzustellen, wenn der Leitindikator „Neuinfizierte“ gem. § 2 Abs. 3 Nds. Corona-VO anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) mehr als 50 beträgt, dass ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitt der Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nds. Corona-VO auf Genesene, Geimpfte und Getestete beschränkt ist.

Anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen beträgt der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 im Fünftagesabschnitt (02.09.2021, 03.09.2021, 04.09.2021, 06.09.2021 und 07.09.2021), denn die 7-Tage-Inzidenz betrug ausweislich der vom RKI veröffentlichten Zahlen am 02.09.2021 **53,2**, 03.09.2021 **60,8**, 04.09.2021 **50,2**, 06.09.2021 **62,6** und 07.09.2021 **57,2**.

Ein Fall des § 3 Abs. 1 S. 3 Nds Corona-VO ist hier nicht gegeben, da das Infektionsgeschehen keinem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Meppen, den 07.09.2021

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 24.08.2021 Nds. GVBl. S. 583 ff)

ⁱⁱ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

ⁱⁱⁱ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)

^{iv} Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)

in der jeweils gültigen Fassung